

Altersstufen nicht freigegeben sind. In der Gründung der FSF im November 1993 sieht *Kirschnek* einen Schritt in die richtige Richtung. Dass aufgrund der engen Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten im Jugendschutzbereich der LfK nur ein geringer eigener Gestaltungsspielraum verbleibt, wird ebenso richtig gesehen, wie die Unmöglichkeit, binnenfamiliäre Defizite im Umgang mit dem Medium Fernsehen durch gesetzliche Regelungen auszugleichen.

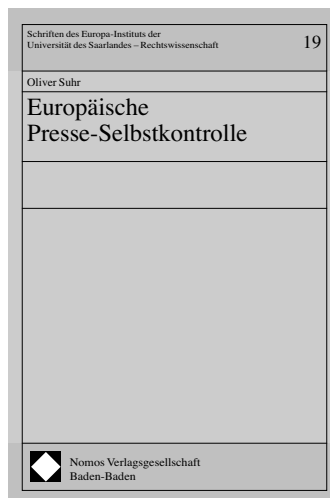
3. Ausführungen zur Rundfunkfinanzierung und zu den Werberegungen im Gesetz runden die Erörterung ab, wobei dem *Verf.* darin beizutreten ist, dass eine Finanzierung privater Rundfunkveranstalter über die Rundfunkgebühr systemwidrig und unzulässig ist. Dass dann umgekehrt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Werbemarkt verschlossen bleiben sollte, ist nur konsequent.

Abschließend erörtert *Verf.* einige ausgewählte Probleme des Landesmediengesetzes, wie Fragen der Begrenzung der Anzahl der Verbreitungsgebiete und damit zusammenhängende Probleme des Bestandsschutzes, der aber in einem Ausmaß zurückgedrängt wird, das auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend veranlasst ist.

V.

Der Ertrag des Werks liegt vor allem in den praktisch handhabbaren Aussagen, die es zur verfassungskonformen Anwendung der Bestimmungen über privaten Rundfunk im Landesmediengesetz Baden-Württemberg, aber auch anderer Landesmediengesetze macht. Denn der Gesetzesanwender sieht sich in allen Bundesländern vor ähnliche verfassungsrechtliche Probleme gestellt.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig



Oliver Suhr:
Europäische Presse-Selbstkontrolle.
(Schrifttum des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Bd. 19).
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1998.
39,00 DM, 118 Seiten.

Mit der vorliegenden, am „Europa-Institut der Universität des Saarlandes“ als Magisterarbeit angenommenen Studie zur europäischen Presse-Selbstkontrolle wendet sich der *Autor* der nach wie vor umstrittenen Frage des Regelungsmodells der Selbstkontrolle im Medienrecht zu. *Suhr* betont im ersten, einleitenden Teil (S. 20–25) die Aktualität des Problems, das mit dem Unfalltod der Prinzessin von Wales (1997) und einer Entschließung des Europäischen Parlaments (1992), in der EU sei die Wahrung des journalistischen Berufsethos in Absprache mit den Berufsverbänden zu fordern, an Bedeutung gewonnen hat. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die Analyse auf die Frage, ob sich aus den einzelnen nationalen Modellen und ihrer eventuellen Rechtsverbindlichkeit ein internationales oder europäisches Rechts-„Prinzip“ zur Förderung, Koordinierung und Harmonisierung der Presse-Rechtskontrolle herleiten lässt.

Im zweiten Teil (S. 26–73) folgt einer rechtsvergleichenden Darstellung der Praxis der Pressekodizes in einzelnen europäischen und außereuropäischen (etwa USA, Australien und Kanada) Ländern die Analyse des institutionalisierten Verfahrens der Selbstkontrolle. Sowohl bei den Pressekodizes als auch bei diesem Verfahren handelt es sich ganz überwiegend um freiwillige private Gründungen, da die Presseräte gemeinsam von journalistischen und verlegerischen Verbänden getragen werden. Hierzu wird richtig darauf hingewiesen, dass staatliche Trägerschaft bzw. jeweils in unterschiedlichem Maße präsente staatliche Einflussnahme in institutionalisierten Verfahren zahlreicher noch als bei den Pressekodizes zum Ausdruck kommen. *Suhr* weist hier auch auf die

Pluralität der Modelle hin und gliedert diese dann aufgrund ihrer Rechtsnatur und Verbindlichkeit in zwei Gruppen: Pressekodizes ohne und mit gesetzlicher Grundlage.

Die rechtsvergleichende Analyse der einzelnen Problemkomplexe, etwa der Anknüpfung der Verfahrensordnungen an das Verbreitungsmedium bzw. an die publizistische Tätigkeit, der Zusammensetzung der Kontrollgremien oder der Ausgestaltung des Verfahrens führt zur nächsten Problemstellung: Inwieweit ist das Verfahren der Selbstkontrolle verfassungs- und menschenrechtlich bedenklich? Die Verfahren der Selbstkontrolle „mit gesetzlicher“ und „ohne gesetzliche“ Grundlage unterliegen denselben Bindungen an höherrangiges Recht. Gemessen an den Erfordernissen des nationalen Verfassungsrechts und der EMRK könne man diesbezüglich keine nennenswerten Zweifel äußern. Vor diesem Hintergrund wird in einem weiteren Schritt die Frage der Reformvorschläge erörtert, wobei zwei Fragenkomplexe – Organisation der Selbstkontrolle und Durchsetzung der Entscheidungen – angesprochen sind.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Diskussion über die Möglichkeiten der Schaffung von hoheitlichen Einrichtungen der Pressekontrolle, einerseits durch die Zusammenfassung der Pressetätigen in einer Berufskammer und andererseits durch den Presse-Ombudsmann. Gegen die Berufskammer wird eingewendet, dass z. Zt. in fast allen betrachteten Landespressegesetzen die Errichtung von Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und einer Standesgerichtsbarkeit mit hoheitlichen Befugnissen verboten ist. Der Presse-Ombudsmann scheint jedoch für eine nichtstaatliche und weitgehend unparteiische Selbstkontrolle – hier dargestellt am Beispiel Schweden – durchaus geeignet zu sein. Vorteilhaft an diesem Modell – so der *Autor* – ist, dass die Beteiligung eines Ombudsmannes neben der Einschaltung von Vertretern der Öffentlichkeit und pressefremden Vorsitzenden für eine gesteigerte Effektivität ohne stärkere Rechtsverbindlichkeit steht. Wenn es hierfür in der Bundesrepublik Deutschland an der Bereitschaft der Presseverbände fehlt, führt dies *Suhr* konsequenterweise zu der Schlussfolgerung, dass eine solche Ablehnung die Grenzen der Bereitschaft zur freiwilligen

Selbstkontrolle dokumentiert. Ein anderes Beispiel liefert das österreichische Modell, wo eine gerichtlich durchsetzbare Verpflichtung zum Abdruck vom Presserat ausgesprochener Rügen möglich ist. Dies zeigt, dass private Presse-Selbstkontrolle durchaus maßvoll und trotzdem nicht unverbindlich und sanktionslos sein kann.

Die Ansätze für eine Harmonisierung und eine Institutionalisierung der Presse-Selbstkontrolle auf internationaler Ebene sind überblickartig im dritten Teil (S. 74–91) dargestellt. Die knappe und instruktive Darstellung der Diskussion im Rahmen der UNO, der Mediendeklarationen der UNESCO, der Praxis auf der EG-Ebene, ein Verweis auf die regionalen internationalen Kodizes in den arabischen Staaten, in Asien und Lateinamerika sowie auf die „Münchener Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten“ (1971) führt zu einem zwiespältigen Ergebnis: Die Regelungsform der Selbstkontrolle finde national und international weithin Zuspruch, wobei die Frage der effektiven Selbstkontrolle auf der nationalen Ebene unterschätzt bleibe. Zutreffend merkt *Suhr* diesbezüglich an, dass die internationale Presse-Kontrolle ihre äußere Schranke an den Appellen gefunden hat, deren Umsetzung vornehmlich von den Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen wird. Wenn hierzu konstatiert wird, dass in der überwiegenden Zahl der betrachteten Staaten die privaten Einrichtungen der Selbstkontrolle nicht aufgrund eines Appells der Regierung zustande gekommen sind, sondern vielmehr, um konkret angedrohten gesetzlichen Verschärfungen zuvorzukommen, eröffnet sich die Frage, wie auf der europäischen Ebene weiter verfahren werden soll, wenn die Presseverbände der Aufforderung der Kommission nicht nachkommen und auch einen eigenen Kodexvorschlag der Kommission ablehnen. *Suhr* schlägt zwei Alternativen vor: Entweder eine rechtliche Grundlage für eine europäische Selbstkontrolle zu schaffen oder durch Inaussichtstellungen konkreter zusätzlicher gesetzlicher Beschränkungen die Bereitschaft für eine Einrichtung in privater Trägerschaft zu fördern. Wenn dafür der Europarat als richtige Adresse angesehen wird, ist dies eine logische Konsequenz der Tatsache, dass die Pressefreiheit nicht in allen Mitgliedsstaaten

vollständig verwirklicht ist und die staatlich geförderte Presse-Selbstkontrolle als Vorwand für eine exzessive staatliche Pressebeschränkung dienen könnte.

Dem *Autor* ist es gelungen, auf knapp hundert Seiten eine schwer überschaubare Materie mit originellen Lösungsvorschlägen zu bewältigen. Allerdings wäre es wichtig, solche Untersuchungen nicht nur schwerpunktmäßig im „Großraum“ Westeuropa, sondern auch in Bezug auf die Länder, wo die Problematik von akuter Bedeutung ist, also im osteuropäischen Vergleich durchzuführen. Gerade mit diesem Buch ist eine gut fundierte Vorarbeit geleistet. Eine ausführliche Literaturliste (S. 101–114) und ein zuverlässiges Stichwortverzeichnis (S. 115–118) erleichtern den Umgang mit der dargelegten Problematik. Vom inhaltlichen Ertrag profitieren Fachleute, denen die oft unnötig komplizierten Satzkonstruktionen sicherlich nicht zuviel Unbehagen bereitet werden.

Priv.-Doz. Dr. Edin Šarčević, Leipzig